

Arbeitsanleitung für die praktische Durchführung der TGD-Betriebserhebungen bei Schafen und Ziegen

Ziel und Zweck der Arbeitsanleitung

Die Arbeitsanleitung soll für Betreuungstierarzt und Tierhalter eine Hilfestellung in der praktischen Umsetzung sein und dient dem Controlling im Rahmen der Eigenkontrollen im TGD (QM). Die Anweisungen geben den aktuellen Standard vor, wann Maßnahmen getroffen werden sollten bzw. müssen und können jederzeit angepasst werden. Das System der Prozessoptimierung funktioniert nur, wenn Mängel und Schwachstellen nach dem Prinzip des schwächsten Gliedes ehrlich dokumentiert, und darauf Handlungspläne erarbeitet und auch umgesetzt werden.

Ziel war es, Arbeitsanweisungen zu jedem Evaluierungsbereich zu erstellen.

Evaluierungsbereiche

Arzneimitteldokumentation und –anwendung

Tierschutz

Tiergesundheitsstatus

Hygiene

Fütterung

Management

Haltung

Stallklima

Gesundheitsprogramme

Aus- und Weiterbildung

Gemäß Kundmachung GZ 39.000/3-VII/B/11/03 sind bei jeder Betriebserhebung sowie bei jedem zu dokumentierenden Betriebsbesuch die Punkte **Arzneimitteldokumentation und –anwendung**, **Tiergesundheitsstatus** sowie **Tierschutz** nachweislich zu evaluieren.

Es sind alle Punkte des entsprechenden Betriebserhebungsprotokolls (BEP) zumindest einmal jährlich nachweislich zu evaluieren. Konnten einzelne Punkte nicht evaluiert werden, so ist dies unter Angabe der Begründung unter dem Punkt „Anmerkungen“ am Betriebserhebungsdeckblatt (BED) des letzten im jeweiligen Kalenderjahr zu dokumentierenden Betriebsbesuch zu vermerken. Die Betriebserhebung ist unbedingt vom Betreuungstierarzt und dem Betriebsführer gemeinsam durchzuführen, damit ein entsprechender Informationsfluss gegeben ist.

Allgemeine Anmerkungen

Die Evaluierungsbereiche sind durchgehend nummeriert. Werden Anmerkungen zu einem bestimmten Bereich gegeben, so genügt es die Nummer anzugeben (z.B. 1.1. wird nur teilweise geführt).

Evaluierungsbereiche, die bei jeder Betriebserhebung zu kontrollieren sind, wurden vorangestellt (Punkt 1 bis 3) und unterlegt.

Da die Betriebserhebung auch gleichzeitig die Grundlage der zentralen Verrechnung in der Geschäftsstelle darstellt, ist das BEP unmittelbar nach der Durchführung am Betrieb von beiden Seiten zu unterschreiben und abzulegen, bzw. das Deckblatt vom Tierarzt auszufüllen.

Anmerkungen zur praktischen Umsetzung der Betriebserhebungen

Jährlich einmalige Betriebserhebungen dürfen nicht mit laufender Bestandsbetreuung verwechselt werden. Im Rahmen der Erhebungen können keine Spezialberatungen (Fütterung, Haltung, Fruchtbarkeit, Eutergesundheit usw.) vorgenommen werden.

Maßnahmen bezüglich aufgezeigter Mängel und Schwachstellen müssen durch entsprechende Arbeitsanweisungen (Handlungspläne) vom Tierarzt gemeinsam mit dem Tierhalter festgelegt werden und diese vom Tierhalter umgesetzt werden.

Ziel der Betriebserhebung ist die Verbesserung des Gesundheitszustandes des Bestandes und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch:

1. Aufzeigen von Mängeln und Erarbeiten von Problemlösungen
2. Frühzeitiges Erkennen von Bestandsproblemen
3. Erstellung von Arbeitsanweisungen (Handlungspläne) für den Tierhalter
4. Dokumentation zur Nachvollziehung und Rechtssicherheit
5. Qualitätssicherung und Einhaltung der TGD-Vorgaben

Die 10 Evaluierungsbereiche im Detail

1. Arzneimitteldokumentation und –anwendung

1.1. Betriebsregister vorhanden

Alle Dokumente (Abgabebeleg, Behandlungsbeleg, Handlungsplan, Rückgabebescheinigung, sonstige Anleitungen) betreffend Arzneimittelanwendung müssen gem. RückstKV § 12, 1 und 2 ordnungsgemäß und chronologisch mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden. Die Belege sind leserlich und vollständig durch den Tierarzt auszufüllen.

Ein Ordner mit Register wird empfohlen. Aufzeichnungen im Betriebsregister sind ordnungsgemäß durchzuführen und bei jeder Betriebserhebung dem Tierarzt auszuhändigen.

Im Schaf- und Ziegenbereich ist ein aktueller Auszug aus dem VIS ausreichend für den Nachweis der gehaltenen Tiere bzw. Tierbewegungen.

1.2. Anwendung laut Therapieanweisung dokumentiert

Jede Anwendung (Tierarzt, Tierhalter) von Tierarzneimittel (TAM) muss belegbar sein. Die Anwendung kann durch Überprüfung der Aufzeichnungen des Tierhalters kontrolliert werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 TAKG darf der Tierarzt den Tierhalter in die Anwendung von Arzneimitteln einbinden, wenn dies unter genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation von Art, Menge und Anwendungsweise erfolgt. Ziele sind die Verhinderung von Rückständen, Resistenzen und die Verschleppung von Arzneimittelresten. Die Vorgaben der Fachinformation sind jedenfalls bindend, solange keine Umwidmung erfolgt.

Gemäß § 12 Abs. 1 RückstKV ist der behandelnde Tierarzt verpflichtet, in das betriebseigene Register Zeitpunkt und Art der verordneten oder durchgeführten Behandlungen, die genauen Angaben zur Identität der behandelten Tiere sowie die allfälligen Wartezeiten einzutragen. Gemäß Abs. 2 sind Tierhalter und Betriebsinhaber verpflichtet, Zeitpunkt, Art und Identität der behandelten Tiere noch am Tage der Behandlung in das betriebseigene Register einzutragen, sofern dies nicht bereits durch den Tierarzt erfolgt ist, sowie die Wartezeiten einzuhalten. Der Tierarzt hat die Arzneimittelreste und Leergebinde zurückzunehmen und die Rücknahme zu bestätigen.

Auch Anwendungen von TAM ohne Wartezeit sind zu dokumentieren.

Bei Behandlungen von Schafen und Ziegen müssen häufig Umwidmungen vorgenommen werden, da es in Österreich nur wenige zugelassene Tierarzneimittel gibt. Diese Umwidmungen sind am Abgabebeleg anzuführen und die dabei vorgesehene Wartezeit von mind. 28 Tagen ist einzuhalten.

1.3. Anwendungstechnik

Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht ist der Tierarzt für die Anwendungstechnik mitverantwortlich. Die Anleitung muss auch die korrekte Anwendungstechnik beinhalten. Fütterungsarzneimittel (FAM) müssen ordnungsgemäß hergestellt und so verabreicht werden, dass jedes Tier die ihm zugeordnete Menge erhält. Es gelten die gleichen Anforderungen wie für die Lagerung der TAM (getrennt von Lebens- und Futtermitteln, Verschluss). Der Tierhalter darf Injektionen in hygienisch und technisch einwandfreier Art und Weise durchführen (richtiger Zeitpunkt, Injektionsstelle, passende Ausrüstung und Nadel, Nadelwechsel nach Tiergruppe,...). Bei Bedarf ist die praktische Durchführung zu überprüfen. Nadelbrüche sind zu dokumentieren! Die Ausrüstung für die Anwendung von TAM (Nadeln, Spritzen usw.) muss in einem ordnungsgemäßen hygienischen Zustand sein.

1.4. Lagerung der Medikamente/Instrumente

Gemäß der Fachinformation (bei Zimmertemperatur, Kühlung,...) und den Anweisungen des Tierarztes. TAM sind getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie unter Verschluss zu lagern (Praktische Umsetzung in kleinen Betrieben: Es dürfen TAM auch im Kühlschrank gemeinsam mit Lebensmitteln gelagert werden, wenn sie in einer eigenen Box und als solche gekennzeichnet sind). Die Instrumente werden in gereinigtem Zustand und sauber aufbewahrt.

1.5. Kennzeichnung behandelter Tiere

Jedes behandelte Tier muss zumindest in der Wartezeit identifizierbar sein (Ohrmarkennummer, Tätowiernummer, sonstige Einzeltierkennzeichnung wie z.B. Viehstift, Spray, Fesselbänder, Haarschnitte).

Bei Gruppenbehandlungen kann die Einzeltierkennzeichnung durch Markierung oder Benennung des Abteils, der Box, der Koppel oder des Stalles usw. ersetzt werden.

Der **Tierhalter** sorgt für ordnungsgemäßen Arzneimittelbezug (**NUR vom Betreuungstierarzt!**), Arzneimittellagerung (**trocken, sauber und versperrbar, evtl. gekühlt!**) Arzneimittelanwendung (**nur nach tierärztlicher Diagnose und Erstbehandlung**) gemäß den Anleitungen des Tierarztes, Identität der **behandelten Tiere**, Arzneimitteldokumentation (**lfd. Nummerierung der Belege**, inkl. Diagnose bzw. **GMON-Codierung**) und **Rückgabe** von Arzneimittelresten.

Der **Betreuungstierarzt** ist trotzdem **nicht unbedingt verpflichtet**, Arzneimittel, auch wenn sie auf der „Positivliste“ gelistet sind, abzugeben; **er** trägt dafür die Verantwortung!

Gemäß § 12 Abs. 1 RückstKV haben die Angaben zur Identität der behandelten Tiere nach der RdKennVO oder der TKennVO zu erfolgen. Gemäß TGD-VO Kapitel 1 Artikel 3 Z 3 muss eine Identifizierung der behandelten Tiere jederzeit möglich sein. Diese Identifizierung ist an Hand eines Aufstellungsplanes, in dem sämtliche Buchten/Boxen/Koppeln angeführt sind sowie durch eine Gruppenzuordnung der Einzeltiere zu ermöglichen. Aufzeichnungen sind dem Betriebsregister beizulegen.

2. Tierschutz/Tierwohl

Erhebliche Mängel gem. § 222 STGB

Tierquälereien gemäß § 222 des Strafgesetzbuches (StGB) sind als erhebliche Mängel festzuhalten. Die Betreuungstierärzte haben gemäß TGD-VO schwerwiegende Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen (Tierquälerei gemäß § 222 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der jeweils geltenden Fassung) unverzüglich den zuständigen Organen des TGD mitzuteilen. Diese haben sofort die Bezirksverwaltungsbehörde zu benachrichtigen. Insbesondere ist der Verdacht der Übertretung der Bestimmungen des § 222 STGB im landwirtschaftlichen Bereich gegeben, wenn Schäden (Gewebsverlust), Leiden und Schmerzen (Qualen) am Tier erkennbar sind. Das sind unter anderem

- hochgradig schlechter Ernährungszustand oder Austrocknung infolge unzureichender Wasserversorgung
- grobe Mängel bei der Unterbringung der Tiere
- Lahmheit aufgrund mangelnder Klauenpflege
- Schäden an der Hautoberfläche wie eingewachsene Ketten oder ähnliches
- unnötige Qualen, wenn kranke oder verletzte Tiere keiner angemessenen Behandlung zugeführt werden oder nicht in Krankenhäusern verbracht werden
- Mutwillige bzw. unfachliche Tötung von Tieren.

Augenscheinliche Mängel (n. § 17 Abs. 3 der TGD-VO)

Betreuungstierärzte oder Kontrollorgane haben augenscheinliche Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen, wenn sie zu einer schweren Beeinträchtigung der Tiergesundheit führen, dem TGD-Betrieb nachweislich (im BEP) zur Kenntnis zu bringen. Wird der Mangel nicht innerhalb einer vom Betreuungstierarzt oder einer vom Kontrollorgan zu setzenden, angemessenen Frist beseitigt, so sind unverzüglich die zuständigen Organe des TGD zu verständigen. Diese haben die Bezirksverwaltungsbehörde zu benachrichtigen.

Augenscheinliche Verstöße sind z.B.:

- offensichtlich nicht zulässige Haltungsformen (z.B. Anbindehaltung bei Kälbern, Schafen und Ziegen, Halsanbindung bzw. Brustgurtanbindung bei der Zuchtsau)
- das verwendete Material muss für die Tiere ungefährlich sein (z.B. vorstehende Nägel); Löcher im Boden, ausgebrochene oder verschobene Spalten
- Tiere müssen in der heißen Jahreszeit und bei Krankheit stets Unterstände bzw. frisches Tränkwasser zur Verfügung haben
- Eingriffe, die nicht erlaubt sind (siehe 1. THVO)
- Lahmheit und Stallklauen, wenn dadurch sichtbare Leiden oder Schmerzen (Trippeln, vermehrtes Liegen) auftreten

2.1 Betreuung

Die Betreuung der Schafe und Ziegen ist gem. 1. THVO, Anl. 3 und 4, sicherzustellen, wobei auch die notwendige Sachkenntnis und Verlässlichkeit im Umgang mit den Tieren gegeben sein müssen. Weiters muss durch das Vorhandensein von funktionstüchtigen Materialien, Werkzeugen und Hygieneartikeln (zumindest zur Klauenpflege, Geburtshilfe und Versorgung lebensschwacher Jungtiere), die Möglichkeit von Hilfestellungen im Anlassfall gegeben sein.

Bei Vernachlässigung der Betreuung und bei schlechtem Pflegezustand steigen die Kennzahlen in anderen Evaluierungsbereichen an.

2.2. Betäubungs-/Tötungsmethode

Das ordnungsgemäße Töten von Tieren wird am Betrieb notwendig, wenn es unmittelbare Anlassfälle gibt. Dazu zählen **Krankheiten** oder die weitere **Verwendung als Futtermittel**.

Lebensunfähig ist ein Kitz/Lamm, wenn es trotz Pflegemaßnahmen (z.B. Wärme, Ansetzen, Flasche, Magensonde,..) keine Nahrung aufnimmt, Kreislaufprobleme oder Untertemperatur hat; die Entscheidung zur Tötung muss durch den ...? im Einzelfall getroffen werden.

Das Nottöten ist angebracht, wenn ein Tier lebensschwach oder chronisch krank ist und Behandlungsversuche nach einer definierten Dauer – die individuell festgelegt werden muss – erfolglos bleiben. Auch bei akuten Verletzungen mit starken Blutungen, Knochenbrüchen oder Kreislaufschwäche kann eine Nottötung sinnvoll sein, ist aber das letzte Mittel. Dabei müssen die Tiere vor ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden Schäden und schwerer Angst verschont bleiben. Die **Methoden (inkl. Betäubung)** bei Schafen und Ziegen sind:

- a. Tötung durch Genickschlag (Tiere bis zu 5 kg) und anschließender Entblutung
- b. Betäubung mit (Kugel-/Bolzen-)Schuss und anschließender Entblutung.
- c. Euthanasie durch den Betreuungstierarzt.

Zur **Tötung durch Entblutung (nur unmittelbar nach vorhergehender Betäubung!)** sticht man in den Hals, durch die vordere Öffnung des Brustkorbs, wo man die Hauptgefäße am sichersten trifft, die das Gehirn mit Blut versorgen. Der Blutverlust muss kontrolliert werden und es erfordert Übung.

Die **Kadaverlagerung** hat räumlich getrennt vom restlichen Tierbestand, abgedeckt und gekühlt bis zur Abholung zu erfolgen. Ein geschlossener Behälter wird empfohlen.

Nach der Tierschutz-Schlachtverordnung ist für das Töten von Tieren eine ausreichende **Sachkenntnis** nachzuweisen.

Eine Beurteilung der Einrichtungen und Geräte (Bolzenschussapparat) am Betrieb ist notwendig um deren Funktionalität und Einsatzfähigkeit sicherzustellen.

3. Tiergesundheitsstatus (klinische Fälle)

Bestimmte Aufzeichnung von Produktionsdaten, die für die Beurteilung der Tiergesundheit relevant sind, sind dem TGD-Tierarzt zur Verfügung zu stellen. Aufzeichnungen gibt es darüber in Betrieben, die im LKV, in einem Arbeitskreis, im GMON, Sauenplaner, usw. mitarbeiten oder Schlacht- bzw. TKV-Daten vorweisen können.

Die Erhebung erfolgt im Gespräch mit dem Tierhalter und im Rahmen des Stalldurchganges, wo auf klinische Abweichungen geachtet wird. Ein Großteil der Punkte kann auch über die Kontrolle der Arzneimitteldokumentation und –anwendung ermittelt werden wie z.B. Nabelprobleme, Durchfall, Atemwegkrankheiten, Ekto- bzw. Endoparasiten.

Bestandsproblem: Im Bestand wird ein gehäuftes Auftreten einer Krankheit beobachtet bzw. anhand der Aufzeichnungen erkannt. Diese wird/wurde akut/metaphylaktisch/prophylaktisch nach einem Handlungsplan therapiert, bzw. bedarf einer Behandlung. Die Beurteilung erfolgt gesondert nach Tierkategorien anhand einer repräsentativen Stichprobe (entsprechend der vorliegenden Krankheit, bzw. dem jeweiligen TGD-Programm) und lässt sich mit Befunden und/oder Diagnosen bzw. durch Feststellung der Frequenz des Auftretens verifizieren.

Der Tierhalter ist in die Betriebserhebung intensiv einzubinden. Sind nach seiner Ansicht in bestimmten Evaluierungsbereichen Mängel vorhanden, so sind diese durch entsprechende

Arbeitsanweisungen (z.B. Ermittlung und Beurteilung von Kennzahlen, Diagnostik, Spezialberatungen) aufzuarbeiten.

4. Hygiene und Biosicherheit

4.1. Schutzkleidung für betriebsfremde Personen

Der Tierhalter hat für den Tierarzt und andere betriebsfremde Personen eine ordnungsgemäße Schutzkleidung (Overall/Stiefel) zur Verfügung zu stellen und diese ist von ihnen auch zu verwenden, es sei denn, sie führen eigene Einwegkleidung mit.

4.2. Nager-, Ungeziefer-, Fliegenbekämpfung

Es gibt keine Beeinträchtigungen die durch ungenügende Schädlingsbekämpfung hervorgerufen werden könnten. Bekämpfungseinrichtungen sind zu beurteilen und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

4.3. Hygieneprobleme durch sonstige Tiere

Bei nachweislichen Gesundheitsproblemen sind durch geeignete Maßnahmen Hunde, Katzen oder Vögel fernzuhalten.

4.4. Reinigung/Desinfektion/Kalkung

Die getroffenen Maßnahmen sind ausreichend und haben keinen negativen Einfluss auf den Betriebserfolg. Ansonsten ist dies als Mangel zu vermerken. Im Rein-Raus System wird der Stall vor jeder Befüllung gründlich gereinigt, evtl. desinfiziert und für mehrerer Tage leer gehalten.

4.5. Absonderung kranker Tiere

Eine Abtrennung von kranken Tieren in Krankboxen ist zu ermöglichen. Es muss sich dabei nicht um einen eigenen Stall handeln, kranke Tiere müssen zumindest vom Rest der Herde getrennt werden können. Die Unterbringung hat dabei so zu erfolgen, dass eine ordnungsgemäße Versorgung und gegebenenfalls Behandlung vorgenommen werden kann. Im Krankheitsfall muss die organisatorische Möglichkeit gegeben sein, Tiere in Gruppen oder einzeln abgesondert zu halten.

Tiere, die Anzeichen einer Krankheit oder Verletzungen aufweisen müssen unverzüglich und ordnungsgemäß versorgt werden (ständiger Zugang zu frischem Wasser, Futter, Tier muss sich umdrehen können und mit trockener, weicher Einstreu) unterzubringen.

4.6. Kontrollierter Tierzukauf/Quarantäne

Der Tierzukauf wird unter kontrollierten Bedingungen mit Dokumentation der Herkunft durchgeführt. Die Tiere werden abgesondert von der restlichen Herde aufgestellt. Bei unkontrolliertem Tierverkehr (Zukauf mit nicht gesicherten Gesundheitsstatus) ist eine Quarantäne vorzusehen, ein Nichtvorhandensein ist als Mangel anzuführen.

4.7. Trennung von Rinder und Schafen/Ziegen ausreichend

Die Schafe/Ziegen werden räumlich getrennt vom restlichen Tierbestand gehalten, sodass kein direkter Kontakt ermöglicht wird.

5. Fütterung

Augenscheinliche Beurteilung der Fütterung (Menge, Herkunft, Lagerung, Hygiene, Wasserversorgung, Futtermanagement).

Auf eine ständige und ausreichende Wasserversorgung (Erreichbarkeit/Anzahl der Tränken/Durchflussraten) ist besonders zu achten.

Auch eine indirekte Beurteilung des Fütterungsmanagements und der Ration über die Gesundheits- und Leistungsdaten ist empfehlenswert. Dabei sind die einzelnen Tierkategorien getrennt zu beurteilen.

Der Ernährungszustand sollte stichprobenartig an Einzeltieren beurteilt werden und kann z.B. über BCS oder Rückenfettdicke bestimmt werden. , Futtermenge, -verbrauch und – verwertung sind zusätzliche Möglichkeiten, den Bereich „Fütterung“ zu evaluieren.

6. Management

Die einzelnen Bereiche sind tierartspezifisch bzw. nach Nutzungsrichtung zu beurteilen oder in Kennzahlen zu erfassen. Die Angaben in % beziehen sich auf den Zeitraum eines Jahres (ab Betriebsbesuch zurückgerechnet), um jeweils einen vergleichbaren erhebungszeitraum zu erfassen. Falls weitere Daten aus Datenbanken zur Verfügung stehen, sind diese in die die Beurteilung einzubeziehen.

7. Haltung

Gesetzliche Norm ist die 1. Tierhaltungsverordnung mit der Anlage 3 bzw. 4 für die entsprechende Tierart. Mängel sind anzuführen, sofern sie einen negativen Einfluss auf die Tiergesundheit ausüben und mit Fristsetzung zu versehen. Die richtige Anwendung bzw. Bedienung von Geräten ist einzuhalten. Mängel durch vermehrte Kotverschmutzung, schlechte Haltungsumwelt oder mangelnde Pflegemaßnahmen sind im Bereich der Betreuung zu beurteilen. Die Haltungsumwelt ist über die Auswirkungen an den Tieren zu beurteilen bei

- Weidehaltung im Sommer oder auf der Alm
- Stallhaltung mit Auslauf, bzw.
- ganzjährige Freiland- oder Stallhaltung.

Haltungsumwelt:

Hier erfolgt die Beurteilung der Aufstallungstechnik in Hinblick auf eine mögliche Technopathien-/Verletzungsgefahr. Die Einbeziehung von tierspezifischen Indikatoren lässt Schlüsse auf das Tierwohl zu. Eine vermehrte Lärmentwicklung durch Blöken kann auf Betreuungsumwelt- oder Haltungsmängel zurückzuführen sein.

8. Stallklima

Im Zuge des Stalldurchganges soll erhoben werden, ob das Stallklima in Hinblick auf Temperatur, Schadgase, Licht und Lärm entspricht, im Zweifelsfall ist evtl. eine Überprüfung des Stallklimas im Rahmen einer Spezialberatung notwendig.

Die Komforttemperatur ist jene Temperatur, die für den Produktionsabschnitt günstig ist (Beurteilung über Liegeverhalten, usw.).

9. Gesundheitsprogramme

Die durchgeführten betriebspezifischen Gesundheitsprogramme werden anhand der Umsetzung und Zielerreichung (zB. Kennzahlen) überprüft und evtl. deren Handlungspläne aktualisiert. Diagnostische Maßnahmen werden besprochen und Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise gegeben.

Die Teilnahme an kundgemachten ÖTGD-Programmen ist am Deckblatt anzuführen und auf die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorgaben zu achten. Die Meldung der Teilnahme an die Geschäftsstelle erfolgt mit den dafür vorgesehenen Teilnahmeerklärungen.

10. Aus- und Weiterbildung (§ 10 TGD-VO)

Die Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Tierhalter werden entsprechend der Richtlinie 2013 von der Geschäftsstelle bewertet und verwaltet. Die Dokumentation erfolgt am Betriebserhebungsdeckblatt.

Die Erfüllung der Aus- und Weiterbildungserfordernisse der TGD-Tierhalter und der TGD-Arzneimittelanwender ist vom jeweiligen Betreuungstierarzt jedenfalls im Rahmen der Betriebserhebung zu überprüfen. Die Geschäftsstelle hat ihn dabei zu unterstützen.

Unterscheide: Grundausbildung <-> Weiterbildung!

- Grundausbildung nur **für Arzneimittelanwendung**: 8 Stunden (Modul 1+3) zusätzlich Mischkurs zur Herstellung von Fütterungsarzneimittel: 3 Stunden (Modul 2)
- Weiterbildung (kann von allen Betriebsangehörigen absolviert werden): Alle **4 Jahre mindestens 4 Stunden** (ab dem Kalenderjahr, das auf den TGD-Beitritt folgt)!

Der **Arzneimittelanwender** ist im Rahmen der Betriebserhebung am Betriebserhebungsdeckblatt anzugeben (**inkl. Geburtsdatum, da mehrere Personen den gleichen Vornamen führen können!**) oder bei Änderungen mittels Formular der TGD-Geschäftsstelle bekanntzugeben. Ausnahmen von der Ausbildungsverpflichtung können anerkannt werden.

Zusammenfassung

Die ordnungsgemäße Durchführung der Betriebserhebung als Audit ist ein zentrales Kernelement im Sinne des QM und gilt als anerkanntes Eigenkontrollsystem im TGD.

Die Betriebserhebung durch den Betreuungstierarzt ist **keine Kontrolle** sondern dient der Analyse von Schwachstellen im Rahmen der ständigen Qualitätsverbesserung. Die Ergebnisse werden nach Evaluierungsbereichen dargestellt (kein Mangel, Mangel vorhanden oder erheblicher Mangel) und im **Betriebserhebungsdeckblatt** zusammengefasst. Dieses wird von beiden Seiten unterschrieben, elektronisch erfasst und steht der Geschäftsstelle zur **zentralen Abrechnung** zur Verfügung. Die **Tarife** orientieren sich dabei nach einem GVE Schlüssel bzw. einem Zeitmodell in Absprache von LKÖ und ÖTK.